



Inhalt:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Änderung Bebauungsplan Nr. 6 M	15
2	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Monheim am Rhein	16
3	Änderung Hundesteuersatzung	17
4	Änderung Vergnügungssteuersatzung	19

1 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 06.03.2013 wird der Aufstellungsbeschluss des nachfolgenden Bauleitplans bekanntgemacht.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans in der Sitzung am 28.02.2013 beschlossen:

• **Bebauungsplan Nr. 6 M 3. Änderung, „Musikschule“**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden begrenzt durch die nördliche Seite des Erich – Docter Weges und im Osten durch den Berliner Ring.
Im Süden begrenzt die Stellplatzfläche des Schulzentrums das Plangebiet und im Westen der Erich – Docter Weg.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes 6 M 3. Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- Anpassung der baulichen Nutzung für den Neubau der Musik- und Kunstschule
- Planungsrechtliche Sicherung des Fuß- und Radweges

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 06.03.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 M wird im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Monheim am Rhein vom 18.03.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 06.03.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

2

Einladung

**zur Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Monheim am Rhein**

am Donnerstag, dem 18.04.2013, um 19:30 Uhr,
im Tagungsraum der Raiffeisenbank Rhein-Berg eG (Filiale Monheim),
Lindenstraße 5, 40789 Monheim am Rhein

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Einladung, sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 11.04.2011
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Haushaltsangelegenheiten
7. Genossenschaftsangelegenheiten
- Jagdpachtverlängerung Monheim II und Monheim III
8. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören; Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

Das Protokoll dieser Jagdgenossenschaftsversammlung liegt in der Zeit vom 01.07.2013 bis 19.07.2013 beim Geschäftsführer, Herrn Lenz, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, im Rathaus, Zimmer 321, für Jagdgenossen oder deren Bevollmächtigte zur Einsichtnahme aus.

Monheim am Rhein, 13.03.2013

gez. Sonntag
Vorsitzender

3

S a t z u n g

vom 15.03.2013

zur 9. Änderung der

„Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1

Satzungsänderungen

Die „Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein“ vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2010, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Steuerbefreiung wird den Haltenden derjenigen Hunde gewährt, die als Rettungshunde einer öffentlichen oder privaten Rettungs- und Hilfsorganisation zur Verfügung stehen und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen/Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Jährlich sind die Eignung durch Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses sowie die Verfügbarkeit durch eine neue Bestätigung nachzuweisen.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.03.2013 zur 9. Änderung der „Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.03.2013

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

4

S a t z u n g

Vom 15.03.2013

zur 3. Änderung der

**„Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005“, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.04.2011, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steuererklärung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) *Personen nach § 2 sind verpflichtet, der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 4 Abs. 2) Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerks-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdrucks und die für die Besteuerung nach § 3 notwendigen Angaben enthalten müssen. Sofern bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit keine Zählwerks-Ausdrucke erstellt werden können, sind den Steueranmeldungen auf Anforderung der Stadt andere zum Nachweis der Besteuerungsgrundlage geeignete Unterlagen beizufügen.*
- (2) *Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.03.2013 zur 3. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.03.2013

gez.

Zimmermann
Bürgermeister